FESTSETZUNGSPLAN M 1:500

Bauweise § 22 (4) BauNVO

Im Plangebiet wird offene Bauweise gem. § 22 (4) BauNVO festgesetzt. In den Baufeldern WR 1, WR 2 und WR 3 sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit einer Gebäudelängenbegrenzung von max. 25,00 m zulässig.

Dächer

Die Dachneigung für Dächer von Hauptgebäuden ist mit 25 bis 45° als Mindest- und Höchstgrenze festgesetzt. Die Dächer von Hauptgebäuden sind als Sattel-, Walm- oder Zeltdach auszuführen, Pultdächer für Hauptgebäude sind ausgeschlossen. Versetzte Satteldächer sind dann zulässig, wenn die Differenz zwischen First und darunterliegendem Dachanschluß nicht mehr als 1.50 m beträgt und die Dachflächen dieselbe Neigung erhalten. Begrünte Dächer und Sonnenkollektoren sind zulässig. Unzulässig sind Krüppelwalmdächer.
Als Material für die Dacheindeckung der Haupt gebäude - ausgenommen begrünte Dächer und Sonnenkollektoren - sind nur Dachpfannen in gedeckten Farben folgender Farbtöne nach dem Farbregister RAL 840 HR zulässig:

Versickerung

Das auf den Dachflächen und auf sonstigen versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist nutzbringend zur Bewässerung von Pflanzungen und sonstigen Grünflächen zu verwenden bzw. gem. Nachweis auf den privaten Grundstücksflächen zu versickern. Dabei ist darauf zu achten, dass Oberflächenwasser der Baugrundstücke nicht in den öffentlichen Straßenraum gelangt und dort versickert wird.

Bodendenkmäler

Bei Erdarbeiten können kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde, z. B. Bauspuren, Mauerreste, Tonscherben, Metallfunde, Veränderungen oder Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Knochen, Fossilien etc. entdeckt werden. Die Entdeckung ist der unteren Denkmalbehörde, Stadtplanungs- und Vermessungsamt, Kleiner Domhof 17, 32423 Minden (Tel. 0571/ 89220) und dem Westfälischen Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Bielefeld (Tel. 0521/ 5200250) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mind. drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 / 16 DSchG).

Elektrizitätsversorgung

Bei der Ausbauplanung der Erschließungsstraßen ist eine Trasse für Versorgungsleitungen einzuplanen, die durchgehend von Bepflanzungen freizuhalten ist.

Kampfmittelbeseitigung

Es besteht kein Verdacht auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern. Sollten jedoch bei den Ausschachtungsarbeiten verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Bodenverfärbungen auftreten, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelräumdienst (Tel. 05231/ 71-0) sofort zu benachrichtigen.

BAUGESTALTUNG NACH BAUONW

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ	WOHNEINHEIT PRO HAUSEINHEIT	FIRSTHÖHE IN METERN	TRAUFHÖHE IN METERN	WEITERE FESTSETZUNGEN DACHFORM / DACHNEIGUNG
WR_1	I	0.3	(0.3)	2	9.50	4.50	DACHNEIGUNG 25–45°
WR_2	II	0.3	(0.6)	2	9.50	6.00	DACHNEIGUNG 25–45°
WR_3	II	0.3	(0.6)	2	9.50	6.00	DACHNEIGUNG 25–45°

Änderungen:

Diese Änderungen der Festsetzungen sind vom Rat der Stadt Minden am 28.06.2001 beschlossen worden.

Minden, den 13.08.2001

Der Bürgermeister

(Korte)

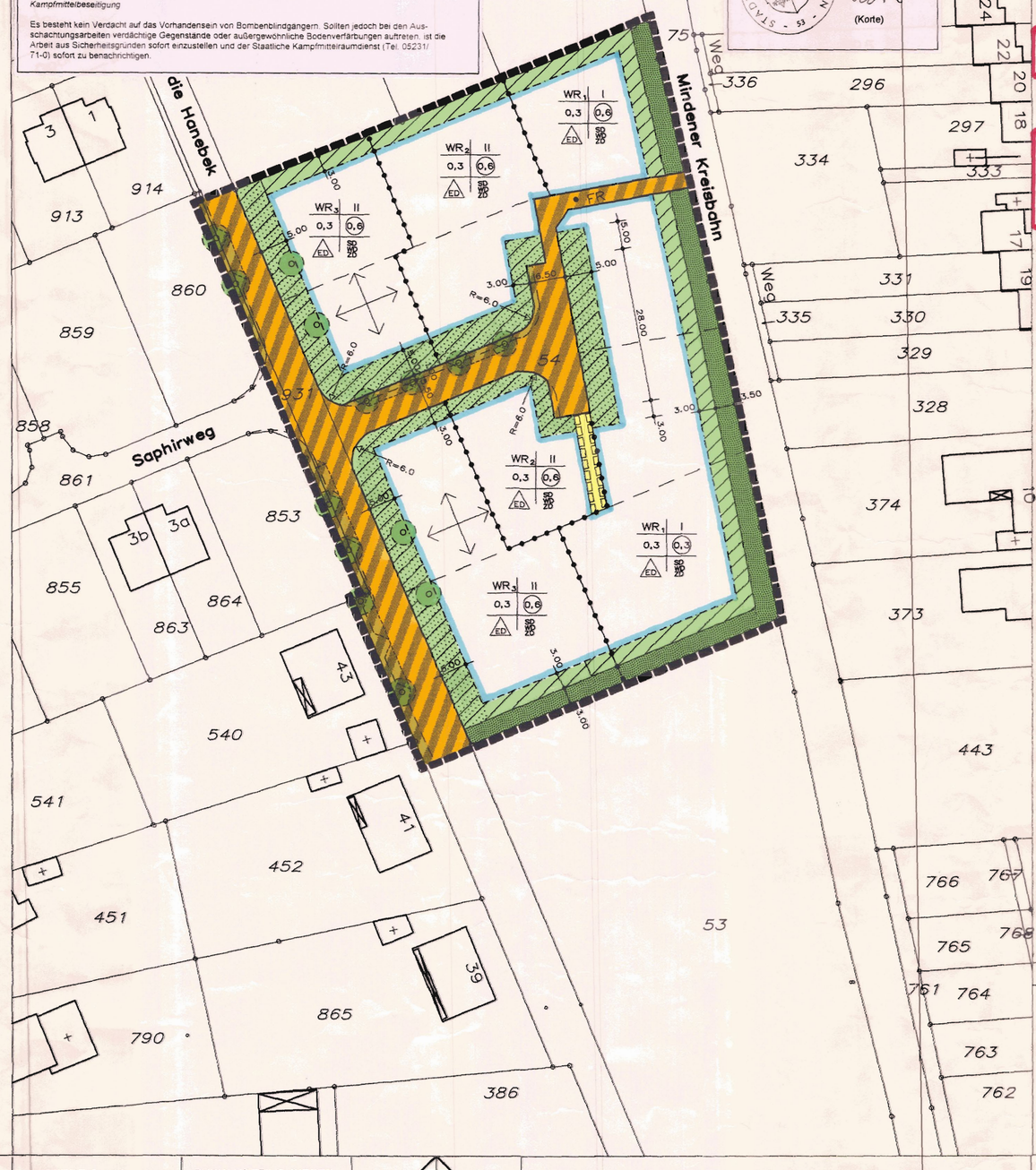

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Art der baulichen Nutzung

Reines Wohngebiet (WR) § 3 Bau NVO

(1) Reine Wohngebiete dienen dem Wohnen.

(2) Zulässig sind Wohngebäude.

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle gesundheitliche und sportliche Zwecke,

(4) Zu den nach Absatz 2 zulässigen Wohngebäuden gehören auch solche, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen.

Maß der baulichen Nutzung

Höhe der baulichen Anlagen § 16 BauNVO

Für das Baugebiet werden neben der zulässigen Dachneigung Höhenfestlegungen für Trauf- und Firsthöhen, gemessen ab OK Bezugshöhe, im einzelnen festgelegt.

WR 1 :	TH = 4,50 m	FH = 9,50 m
WR 2,3 :	TH = 6,00 m	FH = 9,50 m

Bezugshöhe

Bezugshöhe ist die Oberkante Straßenmitte der fertig erstellten, angrenzenden Erschliessungsstraße.

Anzahl der Wohneinheiten (WE) für	Einzelhäuser	Doppelhaushälften
WR 1, WR 2,3 :	2 WE	1 WE

Bauweise § 22 (4) BauNVO

Im Plangebiet wird offene Bauweise gem. § 22 (4) BauNVO festgesetzt. In den Baufeldern WR 1 und WR 2 sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit einer Gebäudelängenbegrenzung von max. 25,00 m zulässig.

Festsetzungen nach Bauordnung NW (BauONW)

Dächer

Die Dachneigung für Dächer von Hauptgebäuden ist mit 25 bis 45° als Mindest- und Höchstgrenze festgesetzt. Die Dächer von Hauptgebäuden sind als Sattel-, Walm- oder Zeltdach auszuführen. Versetzte Satteldächer sind dann zulässig, wenn die Differenz zwischen First und darunterliegendem Dachanschluß nicht mehr als 1.50 m beträgt. Begrünte Dächer und Sonnenkollektoren sind zulässig. Unzulässig sind Krüppelwalmdächer.
Als Material für die Dacheindeckung der Haupt gebäude - ausgenommen begrünte Dächer und Sonnenkollektoren - sind nur Dachpfannen in gedeckten Farben folgender Farbtöne nach dem Farbregister RAL 840 HR zulässig:

RAL 2001	(rotorange)	RAL 3000	(feuerrot)	RAL 3013	(tomatenrot)
RAL 2002	(blutorange)	RAL 3011	(braunrot)	RAL 3016	(korallenrot)

Firstausrichtung

Für den ausgewiesenen Bereich WR 3 wird die Firstrichtung als parallel oder orthogonal zum Straßenverlauf „Weg in die Hanebek" festgesetzt (s. Planzeichen im Festsetzungsplan)

Außenhaut

Die Außenwandflächen von Gebäuden dürfen nur wiefolgt ausgeführt werden:

- Ziegelmauerwerk
- Putz
- Kalksandsteinmauerwerk
- Holzverkleidungen

Nicht zulässig sind Imitate jeglicher Art (z.B. Klinker- oder Fachwerkimitationen). Für untergeordnete Gebäudeteile und Nebenanlagen wie Wintergärten, Erker, Carports, Eingangsüber-dachungen o.ä. sind auch Metall-Glaskonstruktionen zulässig.
Als Material für das Ziegelmauerwerk sind nur Tonziegel in gedeckten Farben der unter *Dächer* genannten RAL- Farbtöne zulässig.

Für die Bestimmung zulässiger Farbtöne sind allein die durch die Nummern des Farbregisters RAL 840 HR bezeichneten Farbtöne maßgeblich, nicht jedoch die zur Bezeichnung verwendeten Nummern.

Für verputzte Außenwandflächen und Anstriche auf Kalksandsteinmauerwerk sind nur gedeckte Farben folgender Farbtöne nach Farbregister RAL 840 Hr zulässig:

RAL 1001	(beige)	RAL 7030	(steingrau)	RAL 9002	(grauweiß)
RAL 1002	(sandgelb)	RAL 7032	(kieselgrau)	RAL 9010	(reinweiß).
RAL 1013	(perlweiß)	RAL 7035	(lichtgrau)	RAL 9016	(verkehrsweiß)
RAL 1014	(elfenbein)	RAL 7038	(achatgrau)	RAL 9018	(papyrusweiß)
RAL 1015	(hellelfenbein)	RAL 9001	(cremeweiß)		

Stellplätze und Garagen

Stellplätze und Garagen sind allgemein zulässig außer auf den festgesetzten Flächen mit Einschränkung für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (Vorgärten).

Flächen mit Einschränkungen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (Vorgärten)

Vorgärten sind Flächen mit Einschränkungen für Stellplätze, Garagen, Carports und Nebenanlagen. Auf diesen Flächen sind nur Stellplätze, Carports und Zufahrten zulässig, wenn ihre Gesamtbreite max. 6.00m beträgt, Carports in einem Abstand von min. 1.50 m von der festgesetzten Straßenbegrenzungslinie errichtet werden und dadurch die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Innerhalb der Vorgärten dürfen Carports keine geschlossenen Seitenwände oder -verkleidungen aufweisen. Diese Regelung darf bei pro Grundstücke nur einmal in Anspruch genommen werden.

Private Freiflächen

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind innerhalb eines Jahres nach Schlußabnahme des jeweiligen Gebäudes gärtnerisch anzulegen. Aus ökologischen Gründen sind bei PKW- Stellplätzen, Zufahrten, Zuwegungen und Fahrgassen nur Befestigungen zulässig, die keinen höheren Abflußbeiwert als 0.8 haben, z.B. Betonverbundpflaster.
Pro Grundstück ist je angefangene 250 qm der privaten Baufläche mindestens ein Obst- oder Laubbaum mit einem Stammumfang 12/ 14 cm und mindestens 10 Sträucher zu pflanzen und zu erhalten.

Folgende Arten sind möglich:

A Baumarten :

Laubbäume

Traubenkirsche	(Prunus padus)	2 x v	f50/ 200
Eberesche	(Sorbus aucuparia)	"	
Hainbuche	(Carpinus betulus)	"	
Feldahorn	(Acer campestre)	"	

Obstbäume

Äpfel	*Birnen*	*Süßkirschen*	*Pflaumen/Zwetschgen*
Biesterfelder Renette	Doppelte Philippsbirne	Große Schwarze	Große Grüne Reneklode
Dülmener Rosenapfel	Gellerts Butterbirne	Knorpelkirsche	Hauszwetschge
Grahams Jubiläumsapfel	Gute Graue	Hedelfing. Riesenkirsche	Wangenheims
Jacob Lebel	Köstl. aus Charneu	Schneiders Späte	Frühzwetschge

B Straucharten:

Hartriegel	(Cornus sanguinea)	2 x v	60/ 100
Rotdorn	(Cornus laevigata)	"	
Weißdorn	(Crataegus monogyna)	"	
Schlehe	(Prunus spinosa)	"	

C Ziergehölze/ Niedrig wachsende Straucharten

Johannisbeere	(Ribes nigrum)	2 x v	40/ 60
Blutjohannisbeere	(Ribes sanguineum)	"	
Apfelrose	(Rosa rugosa)	"	
Fingerkraut	(Potentilla fruticosa)	"	

Versickerung

Das auf den Dachflächen und auf sonstigen versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist nutzbringend zur Bewässerung von Pflanzungen und sonstigen Grünflächen zu verwenden bzw. gem. Nachweis auf den privaten Grundstücksflächen zu versickern.

Private Grünfläche

Die festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Private Grünfläche) ist nach folgendem Pflanzschema anzulegen und dauerhaft zu erhalten (Artenliste s. o.):

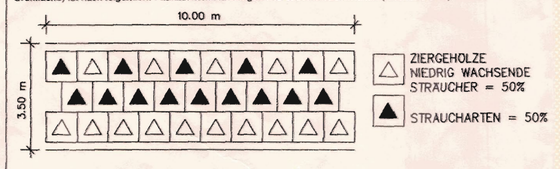

Verkehrsflächen

Das im Bereich der öffentlichen KFZ- Verkehrsflächen anfallende Niderschlagswasser ist im dargestellten Mulden- Rigolen- System zu versickern. Darin befindliche Stellplätze, der Fuß- und Radweg sowie die private Wohnstraße (GFL) sind mit wasserdurchlässigen Rasengittersteinen bzw. Rasenfugenpflaster zu befestigen.
Im Straßenraum sind die im Plan dargestellten Hochstämme mit einem Stammumfang 14/ 16 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Folgende Arten sind möglich:

Hainbuche	(Carpinus Betulus)	2 x v	150/ 200
Feldahorn	(Acer campestre)	"	
Eberesche	(Sorbus Aucuparia)	"	
Traubenkirsche	(Prunus padus)	"	

HINWEISE

Bodendenkmäler

Bei Erdarbeiten können kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde, z. B. Bauspuren, Mauerreste, Tonscherben, Metallfunde, Veränderungen oder Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Knochen, Fossilien etc. entdeckt werden. Die Entdeckung ist der unteren Denkmalbehörde, Stadtplanungs- und Vermessungsamt, Kleiner Domhof 17, 32423 Minden (Tel. 0571/ 89636 oder 89335) und dem Westfälischen Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Bielefeld (Tel. 0521/ 5200250) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mind. drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 / 16 DSchG).

Telekommunikation

Für den rechtzeitigen Ausbau der Telekommunikationsanlagen ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen mindestens 3 Monate vor Baubeginn schriftlich angezeigt werden.

RECHTSGRUNDLAGEN

BAUGESETZBUCH (BauGB)
IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.08.1997 (BGBL I S. 2141)

§ 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN–WESTFALEN (GO NW)
IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.08.1986 (GV NW S. 475)
ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 20.06.1998;

VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE
(BAUNUTZUNGSVERORDNUNG – BAUNVO)
IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBL I S. 132)
ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22.04.1993 (BGBL I S. 466)

BAUORDNUNG FÜR DAS LANDNORDRHEIN–WESTFALEN (BauO NW)
VOM 07.03.1995(GV NW S. 218, BER. S. 982/SGV NW 232)

PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZVO) VOM 18.12.1990 (BGBL I 1991 S. 58)

ÜBERSICHTSPLAN M 1:5000

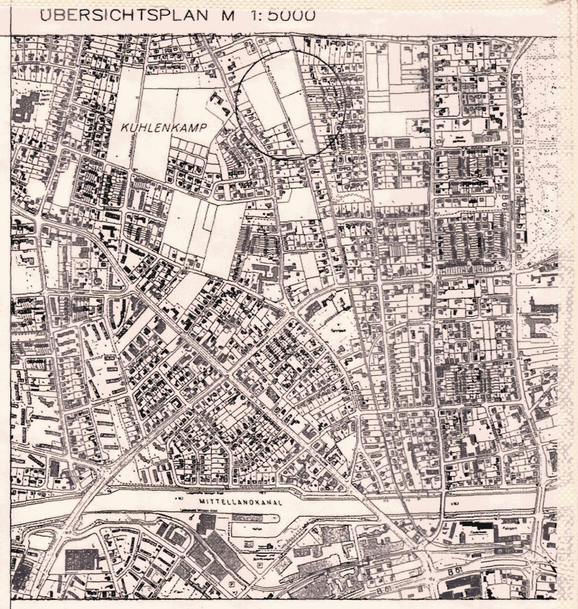

AUSFERTIGUNG

GEMARKUNG MINDEN

GROSSE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES:

KARTENGRUNDLAGE:
VERGROSSERUNG DER KATASTERKARTE VON 1:1000 AUF 1:500

ZUR VERVIELFALTUNG FREIGEGEBEN DURCH VEREINBARUNG MIT DEM LANDKREIS MINDEN – KATASTERAMT – VOM 28.11.1957 UND 05.12.1957

BESTANDTEILE DIESES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES SIND :
DIESER PLAN EINSCHLIESSLICH DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

DEM VORHABEN–BEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN IST DIE BEGRÜNDUNG BEIGEFÜGT.

FÜR DEN PLANENTWURF UND DIE PLANFERTIGUNG
DENKER Eigenheim
VORHABENTRÄGER
Minden-Hahlen/Hahlerfeld
32423 Minden-Großenheider Str.45
Tel. 0571/41298 Fax 62265
DENKER
PLANUNGSBÜRO
MINDEN , DEN. 20.05.01
KUHLMANN

ES WIRD HIERMIT BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG MIT DEM AMTLICHEN KATASTER-NACHWEIS (STAND: 2.2001) ÜBEREINSTIMMT. DER GEBÄUDE-BESTAND WURDE ERGÄNZT. DIE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.
Minden, DEN. 21.3.2001
ÖFFENTL. BEST.VERM.ING.
GEZ. GERKE
Reinhard Geier Öffentl. best. Verm.-Ing.

FÜR DIESEN VORHABEN–BEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 2 (1) DES BAU–GESETZBUCHES (BauGB) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG DURCH DEN RAT DER STADT MINDEN AM 21.05.2000 DIE AUFSTELLUNG BESCHLOSSEN UND AM 21.12.2000 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
MINDEN , DEN. 16.05.2001
DER BÜRGERMEISTER
GEZ. KORTE

FÜR DIESEN VORHABEN–BEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 3 DES BAU–GESETZBUCHES (BauGB) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG DIE BÜRGER–BETEILIGUNG AM 21.12.2000 DURCHGEFÜHRT WORDEN.
MINDEN , DEN. 16.05.2001
DER BÜRGERMEISTER IM AUFTRAG
GEZ. TULEWEIT FACHBEREICHSLEITER

DIESER VORHABENBEZOGENE BEBAUUNGSPLAN IST VOM RAT DER STADT MINDEN AM 21.12.2000 ALS ENTWURF BESCHLOSSEN WORDEN. DIE OFFENLEGUNG WURDE AM 23.03.2001 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
DER VORHABENBEZOGENE BEBAUUNGSPLAN HAT GEM. 3(2) DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN DER ZEIT VOM 12.03.2001 BIS 12.04.2001 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
MINDEN , DEN. 16.05.2001
DER BÜRGERMEISTER
GEZ. KORTE

DIESER VORHABENBEZOGENE BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG VOM RAT DER STADT MINDEN AM 28.06.2001 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
MINDEN , DEN. 13.08.2001
DER BÜRGERMEISTER
GEZ. KORTE

DIESER VORHABENBEZOGENE BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 11 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG MIT VERFÜGUNG VOM ..... ANGEZEIGT WORDEN.
DETMOLD, DEN .....
AKTENZEICHEN:
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG
GEZ. .....

DIESER VORHABENBEZOGENE BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT TEXT UND BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG AB 12.12.2001 ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREITGEHALTEN.

DER ORT DER BEREITHALTUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGS-PLANES WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IST AM 21.12.2001 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
MINDEN , DEN. 21.12.2001
DER BÜRGERMEISTER
IM AUFTRAG
(GRIESERT) TULEWEIT FACHBEREICHSLEITER

HIERMIT WIRD BESTÄTIGT, DASS DIESER VORHABENBEZOGENE BEBAUUNGSPLAN NEBST BEGRÜNDUNG MIT DEM BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 28.06.2001 ÜBEREINSTIMMT UND DASS NACH § 2(6) UND 2 BEKANNTMACHUNGSVERORDNUNG NW VERFAHREN WORDEN IST.
MINDEN , DEN. 13.12.2001
DER BÜRGERMEISTER
GEZ. KORTE

FESTSETZUNG GEM. § 9(1) BAUGB UND § 86 BAUONW

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES GEM. § 9(7) BAUGB
- REINES WOHNGEBIET GEM. § 3 BAUNVO
- VORGÄRTEN (FLÄCHEN MIT EINSCHRÄNKUNGEN FÜR STELLPLÄTZE, GARAGEN UND NEBENANLAGEN) GEM. § 12 ABS. 6 UND § 14 ABS. 1 BAUNVO
- FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GRÜNFLÄCHE PRIVAT (SIEHE PFLANZSCHEMEN) GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 BUCHSTABE a) UND ABS.6 BAUGB
- ANPFLANZUNG BAUM (LAGE BEISPIELHAFT)
- VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH
- FR VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG FUSS– UND RADWEG
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- GEH–,FAHR– UND LEITUNGSRECHT
- GEM § 9 ABS.1 NR.21 UND ABS.6 BAUGB
- 0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) GEM § 19 BAUNVO
- (0,6) GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) GEM. § 20(2) BAUNVO
- I/II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE GEM. § 20(1) BAUNVO
- ED BAUWEISE NUR EINZEL– UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB, UND § 22 UND 23 BAUNVO
- FIRSTRICHTUNG
- SD SATTELDACH
- WD WALMDACH
- ZD ZELTDACH
- 7.00 ABSTÄNDE, BREITEN IN .....M

BAUGESTALTUNG NACH BAUONW

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ	WOHNEINHEIT PRO HAUSEINHEIT	FIRSTHÖHE IN METERN	TRAUFHÖHE IN METERN	WEITERE FESTSETZUNGEN DACHFORM / DACHNEIGUNG
WR_1	I	0.3	(0.3)	2	5	10	DACHNEIGUNG 25–45°
WR_2	II	0.3	(0.6)	2	5	10	DACHNEIGUNG 25–45°
WR_3	II	0.3	(0.6)	2	5	10	DACHNEIGUNG 25–45°

ERLÄUTERUNGEN

- 10 HAUSNUMMER
- 54 FLURSTÜCK
- FLURSTÜCKSGRENZE
- RADIEN

GESTRICHELTE LINIEN : DARSTELLUNG NACHRICHTLICH
- STELLPLÄTZE IM STRASSENRAUM
- MULDEN–RIGOLENSYSTEM
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSTEILUNG

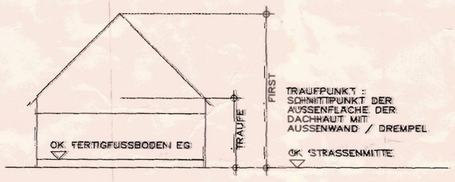

KREIS MINDEN – LÜBBECKE

STADT MINDEN

203 VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 859 "WEG IN DIE HANEBEK II" MINDEN

M 1 : 500

4. AUSFERTIGUNG

GEMARKUNG	MINDEN
FLUR	5
FLURSTÜCKE	54
DATUM	FEBRUAR 2001

ELMAR KUHLMANN
ARCHITEKT AKNW
MARIENWALL 31
32423 MINDEN
TEL.: 0571/8290070
FAX.: 0571/8290080
IN
Kuhlmann Projektplanung GmbH
Panoramastr. 43
32457 Porta Westfalica
Tel. 05722 – 3068 Fax – 27860